- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-017

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden

Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer

Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer

Jacob Ficus

am 07.12.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt

"Strukturerweiterung der Transportnetz-Systemführung (177)"

wird genehmigt.

- Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
- 3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
- 4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

1.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Strukturerweiterung der Transportnetz-Systemführung (177)" gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Investition sei für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG und zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems erforderlich.

In Bezug auf das technische Ziel der Investition trägt die Antragstellerin Folgendes vor: In dem Investitionsprojekt sei die Umsetzung von Maßnahmen zur Erweiterung der Schnittstelle zwischen Übertragungsnetz und Verteilnetz zur Ermöglichung einer weitergehenden Umsetzung der Energiewende vorgesehen. Für die im Rahmen des Aktionsplans Stromnetze vom BMWi geforderten höheren Auslastung der Netze und der in den begleitenden Studien von Consentec und dem IHFT dafür aufgezeigten Prozesse seien neben einer dafür erforderlichen strukturellen Erweiterung der Gruppenschaltleitungen als Bindeglied zwischen dem Übertragungsnetz und den unterlagerten Verteilnetzbetreibern der Ausbau des Kommunikationsnetzes zur Systemführung sowie die Errichtung einer Big-Data-Analyseumgebung zur Auswertung und Prädiktion von Netzsituationen eine Voraussetzung.

Im Rahmen des Investitionsprojektes seien folgende Einzelmaßnahmen zu realisieren:

Nr.	Einzelmaßnahme	
1.	Strukturelle Erweiterung der Gruppenschaltleitungen	
2.	Ausbau des Kommunikationsnetzes	
3.	Errichtung einer Big-Data-Analyseumgebung	

1. Strukturelle Erweiterung der Gruppenschaltleitungen (GSL)

Die bestehenden Gruppenschaltleitungen seien im Rahmen der Maßnahme strukturell zu erweitern und neu zu errichten um den energiewendebedingten Anforderungen als auch den Anforderungen an kritische Infrastrukturen zu genügen. Dies umfasse:

- die funktionelle und strukturelle Erweiterung der GSL-Leitsysteme an der Schnittstelle Transport- und Verteilnetz als auch
- ein Standortkonzept entsprechend der BSI-Empfehlung "Kriterien für die Standortwahl höchstverfügbarer und georedundanter Rechenzentren" sowie die Errichtung der dafür erforderlichen Betriebsgebäude nebst dem ggf. erforderlichen Grunderwerb unter Berücksichtigung von TIER/TÜV-Klassifizierungen für eine widerstandsfähige Infrastruktur.

2. Ausbau des Kommunikationsnetzes

Die Verfügbarkeit von eigenen Kommunikationswegen, welche i.d.R. mittels Lichtwellenleiter (LWL) in Erdseilen von HöS-Leitungen hergestellt würden, sei elementar wichtig für die grundsätzliche Funktion der Gruppenschaltleitungen. Als kritische Infrastruktur sei eine hohe Verfügbarkeit des Transportnetzes unerlässlich. Daher müsse eine Kommunikation zwischen den Gruppenschaltleitungen und den Schaltanlagen jederzeit, insb. für Netzwiederaufbau, möglich sein. Bei Nichtverfügbarkeit von LWL sei keine Überwachung und Steuerung von Umspann- / Schaltanlagen (SCADA) möglich. Die Betriebs- und Eigentümerverantwortung für LWL müsse daher zwingend beim Netzbetreiber liegen. Vor diesem Hintergrund seien LWL-Ressourcen auszubauen und in die Betriebs- sowie Eigentümerverantwortung des Netzbetreibers zu überführen. Die konsequente breitbandige Anbindung von Anlagen an die Gruppenschaltleitungen ermögliche hierbei die systematische Überwachung und Steuerung des gesamten Systems. Zusätzlich sei eine zuverlässige Kommunikationsstruktur für die Betriebsführung in Störfallen und fehlender Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes aufzubauen.

3. Errichtung einer Big-Data-Analyseumgebung

Eine konsequente Höherauslastung der elektrischen Netze erfordere die genaue Kenntnis von Zuständen und zuverlässige Vorhersagen für nahe zukünftige Zustände. Diese Kenntnis werde aus der kontinuierlichen Erfassung von systemrelevanten Daten gewonnen. An der Schnittstelle zwischen dem Übertragungsnetz und den unterlagerten Verteilnetzen entstehe durch Protokollierung und Messwerterfassung heute bereits große Datenmengen, die zeitlich hochaufgelöst vorliegen würden. Für die Auswertungen zur Analyse des aktuellen Zustands im Energiesystem sowie auch zur Vorhersage zukünftiger Zustände sei eine Big-Data-Analyseumgebung einzurichten, die mithilfe von künstlicher Intelligenz (KI) Muster erkenne und die Entscheidungsfindung zu Fragen des Netzbetriebes und Netzauslegung unterstütze. Dies sei zum einen die Voraussetzung um das Netzhöher auslasten zu können und zum anderen die Systemführung in die Lage zu versetzen das Netz mit der volatilen Erzeugung weiterhin sicher zu betreiben. Weiterhin müssten Lücken bei der Datenerhebung vermieden werden, so dass folglich die Messwerterfassungen weiter ergänzt sowie die Anbindungen an die Kommunikationsnetze erweitert werden.

Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Antragstellerin das folgende Mengengerüst mit den Einzelmaßnahmen des vorliegenden Projekts nachgereicht:

Anlagenstandort	Maßnahme	Anzahl
Rommerskirchen	*	1
Hoheneck	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
		I

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die Energiewende einen grundlegenden Wandel in der Erzeugungsstruktur von elektrischer Energie bedinge. Während in der Vergangenheit vor allem Großkraftwerke in das Übertragungsnetz eingespeist hätten, würden bundesweit mittlerweile über eine Million Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien in das Verteilnetz einspeisen. Durch die dargebotsabhängige und lastunabhängige Einspeisung dieser Anlagen falle dem Übertragungsnetz eine wichtige Aufgabe bei der überregionalen Verteilung der Energie zu. Mit zunehmender Einspeisung von Erneuerbaren Energien (EE) würden immer mehr Großkraftwerke entfallen, nicht zuletzt durch den gesetzlich festgelegten Ausstieg aus der Kernenergienutzung sowie den angestrebten Ausstieg aus der Kohleverstromung. Mit der Stilllegung von konventionellen Kraftwerken würden ebenso die physischen Assets entfallen, auf die die Übertragungsnetzbetreiber zurückgegriffen haben, um die Systemsicherheit und -stabilität mit Hilfe von Systemdienstleistungen wie z.B. Blindleistung oder Regelleistungsprodukte zu gewährleisten. Die Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien würden technisch erst seit Kurzem Systemdienstleistungen anbieten können. Im Gegensatz zu den Großkraftwerken habe der systemstabilitätsverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber jedoch durch die überwiegende Einspeisung im Verteilnetz keinen direkten Zugriff auf die Anlagen, die - bedingt durch die Dargebotsabhängigkeit - nur in Form von virtuellen Kraftwerken einen zuverlässigen Beitrag zu den Systemdienstleistungen erbringen könnten. Gebündelt in virtuellen Kraftwerken würden EE-Anlagen damit die Aufgaben von konventionellen Kraftwerken übernehmen und stellen für diese Funktionen einen notwendigen Ersatz für diese dar.

Neben den strukturellen Veränderungen auf der Erzeugungsseite würden sich ebenfalls signifikante Veränderungen auf der Lastseite abzeichnen. Durch die angestrebten Verschiebungen von Energieflüssen aus anderen Energieträgern hin zur elektrischen Energie, bspw. Elektromobilität oder Wärmepumpen, würden neue Lasten mit neuen Verhaltenscharakteristika im elektrischen System hinzukommen. Der Einstieg in die Sektorenkopplung sowie die zunehmende Flexibilität von Lasten erfordere eine detaillierte und umfassende Analyse, um jederzeit die Systemsicherheit gewährleisten zu können. Gleichzeitig werde eine Höherauslastung der bestehenden Netze seitens des BMWi angestrebt, was einen Netzbetrieb näher an den Stabilitätsgrenzen bedinge. Aus diesen immer komplexer werdenden Zusammenhängen entstehe damit die Notwendigkeit von leistungsfähigen, z. B. KI-basierten Prognosesystemen sowie das Aufbereiten von Handlungsvorschlägen u. a. für die Netzbetriebsführung um Entscheidungen für einen sicheren Systembetrieb identifizieren und empfehlen zu können.

Die strukturellen Veränderungen auf der Erzeuger- und Lastseite in Verbindung mit Sektorenkopplung bedinge zur Wahrung der Systemstabilität eine neue erweiterte Sicht auf das elektrische Energiesystem. In Zukunft werde eine gesamtsystemische Betrachtung des Energiesystems immer bedeutender. Während die Übertragungsnetzbetreiber bislang eine ausgeprägte horizontale Beobachtbarkeit im europäischen Übertragungsnetz zur Wahrung der Systemsicherheit inne hätten, werde die vertikale Beobachtbarkeit in das Verteilnetz hinein immer wichtiger. Dies bedinge, wie bereits im dena/BET-Stakeholderprozess erarbeitet, eine intensive und enge Zusammenarbeit zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und den unterlagerten Verteilnetzbetreibern. Eine ausgeprägte umfassende Schnittstelle sei damit unerlässlich.

Um die Systemsicherheit zu gewährleisten und sämtliche Netzzustände, auch beim Netzwiederaufbau, kontrollieren zu können, bedürfe die zunehmende Anzahl an Stellgrößen im Gesamtsystem einer intelligenten Koordinationsstelle, die spannungsebenenübergreifend eine umfassende Sicht auf das System aufweise. Ebenso sei es wichtig, dass die zu erwartende Systemantwort bei Änderungen an diesen Stellgrößen allseits bekannt sei bzw. möglichst zuverlässig prognostiziert werden könne. Eine umfassende Verhaltensmustererkennung für präventive Maßnahmen zu Wahrung der Systemsicherheit sei damit eine wichtige Voraussetzung.

Die strukturellen Veränderungen würden durch eine konsequente Digitalisierung im Energiesektor ermöglicht. Gleichzeitig sei die kritische Infrastruktur "Übertragungsnetz" vor digitalen Angriffen zu schützen. Mit Blick auf die Vielzahl an Akteuren - und die damit einhergehenden Risiken - sei das System so auszugestalten, dass seine Verletzbarkeit so gering wie möglich gehalten werde und den Ansprüchen an eine robuste Ausgestaltung genüge. Neben hohen Sicherheitsanforderungen in der IT- und Kommunikationsinfrastruktur seien hierzu auch Anforderungen an übergreifende Standort- und Redundanzkonzepte bis hin zu baulichen Ausführungen zu erfüllen, damit der Schutz vor Fremdzugriffen und Angriffen gewährleistet sei.

Die gesamtsystemische Betrachtung leiste einen wichtigen und notwendigen Beitrag für die Umsetzung der Energiewende. Neben den identifizierten Netzausbauprojekten sei eine höhere Auslastung der bestehenden Infrastruktur anzustreben. Durch die zusätzlich steigende Anzahl von (pro-) aktiven Netznutzern, die eigene Zielfunktionen aufweisen würden, werde das Netz nicht nur physikalisch, sondern auch leittechnisch viel schneller und unkontrollierter an die Grenzen der Systemstabilität gebracht. Zur Wahrung des sicheren und effizienten Netzbetriebs sei eine Koordination von sehr hoher Wichtigkeit. Die Notwendigkeit sei bereits in dem dena/BET-Stakeholderprozess identifiziert worden. Gleichzeitig seien die resultierenden Anforderungen bereits in einer VDE/FNN Anwendungsregel (VDE-AR-N 4141-1) erfasst worden.

Die resultierenden erforderlichen Maßnahmen zur leittechnischen Unterstützung der Systemsicherheit und der Erhöhung der Netzkapazität würden folgende Punkte umfassen:

- 1. Erweiterung der GSL-Funktionalitäten
 - Schaffung einer intelligenten Schnittstelle zum Verteilnetz
 - Abruf von Flexibilitäten von Virtuellen Kraftwerken
 - Herstellung einer robusten Widerstandsfähigkeit der kritischen Infrastruktur als Großstörungs- und Krisenvorsorge

2. Ausbau des Kommunikationsnetzes

- Sicherstellung der nachrichtentechnischen Kommunikation zwischen Leitsystemen und Stationen mittels Ausbau von LWL-Verbindungen
- Störfallresistentes Kommunikationssystem für Betriebsführung
- 3. Errichtung einer Big-Data-Analyseumgebung
 - Ausbau von Analysemöglichkeiten auf Basis erfasster Daten
 - Big Data Applikationen und Analysen zur Verhaltensmustererkennung
 - Ableitung präventiver Maßnahmen zur Erhöhung der Netzkapazität

Als Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 23 ARegV trägt die Antragstellerin Folgendes vor: Die vorgesehenen Maßnahmen in den Gruppenschaltleitungen würden die intelligente und umfassende systemische Einbindung flexibler Lasten sowie insbesondere volatiler EE-Anlagen als Ersatz ("virtuelle Kraftwerke") für Funktionen ermöglichen, die bisher durch konventionelle Großkraftwerke erbracht worden wären. Die strukturelle Erweiterung ermögliche dabei eine fortführende intensive Integration von EE-Anlagen in das Energiesystem, in dem die leittechnischen Voraussetzungen für die Wahrung einer hohen Systemsicherheit, Leistungsfähigkeit und Netzkapazität geschaffen werden. Gleichzeitig würden die Maßnahmen eine Härtung der Leittechnik der kritischen Infrastruktur "Übertragungsnetz" vorsehen, so dass die Störanfälligkeit reduziert und Netzwiederaufbaumaßnahmen verbessert werden könnten. Innovative Ansätze zur intelligenten Auswertung von erfassten Daten unterstütze die Vorhersagbarkeit und Reaktionsfähigkeit auf (kritische) Netzzustände.

Das Projekt stelle damit einen bedarfsgerechten Ausbau des Übertragungsnetzes nach § 11 EnWG dar, da hiermit die systembedingten Anforderungen aus den unterlagerten Netzebenen bei der Integration hoher prognostizierter EE-Einspeiseleistungen und flexibler Lasten bedient werden könnten.

Des Weiteren sichere das Projekt im Sinne des § 23 ARegV die Stabilität des Gesamtsystems, da die beantragten Maßnahmen die Bereitstellung von Systemdienstleistungen bei konsequenter Umsetzung der Energiewende ermöglichen würden. Gleichzeitig werde mit den vorgesehenen KI-gestützten Analysemöglichkeiten die zunehmende Volatilität des Gesamtsystems für die Systemführung greifbarer und prognostizierbarer gemacht.

Damit sei die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Investitionsprojektes gegeben.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2025 stattfinden.

Die Antragstellerin hat als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Sie hat keine Baukostenzuschüsse, Rückstellungen, öffentliche Förderungen oder sonstige kostenmindernde Erlöse für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt "Strukturerweiterung der Transportnetz-Systemführung (177)" beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 28.05.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 24.06.2020 Stellung genommen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 24.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 16.11.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt "Strukturerweiterung der Transportnetz-Systemführung (177)" ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen.

Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen.

Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind¹. Es bedarf somit einer nicht unbedeutenden Veränderung von technischen Parametern. Dafür reichen jedoch der Austausch bereits vorhandener Komponenten und die damit zwangsläufig einhergehenden

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

⁻ Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Verbesserungen nicht aus. Die mit der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Funktionen müssen deutlich über die Wirkungen einer bloßen Ersatzinvestition hinausgehen, so dass ihnen eine gewisse eigenständige Bedeutung zukommen muss. Der Ersatz von Komponenten ist nicht schon deshalb als Umstrukturierung zu qualifizieren, weil für die neuen Komponenten andere technische Standards gelten². Eine Anpassung von Komponenten an den aktuellen Stand der Technik, ohne dass damit eine erhebliche Funktionserweiterung einhergeht, reicht somit nicht für eine Qualifizierung als Umstrukturierungsmaßnahme.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme sowohl um eine Erweiterungs- als auch Umstrukturierungsinvestition handelt, da unter der Voraussetzung des ausgebauten Kommunikationsnetzes mithilfe einer Big-Data-Analyseumgebung neue Funktionalitäten der Gruppenschaltleitungen ermöglicht werden. Durch die beschriebene Investition kann zum einen das Transportmengenvolumen des Übertragungsnetzes der Antragstellerin erhöht werden und zum anderen erlauben die genaue Kenntnis von aktuellen Netzzuständen und zuverlässige Vorhersagen für nahe zukünftige Netzzustände einen insgesamt zuverlässigeren Netzbetrieb.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für die Stabilität des Gesamtsystems ist. Investitionen für die Stabilität des Gesamtsystems umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit bzw. Sicherheit im Gesamtsystem notwendig sind. Unter Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 ARegV ist ein zusammenhängendes Gebilde von verschiedenen miteinander interagierenden Netzen zu verstehen. Ursächlich für die Notwendigkeit der Maßnahme sind in erster Linie Rückwirkungen von anderen Netzen auf die eigene Netzsituation, aber auch Änderungen bei technischen Standards. Innerhalb des Gesamtsystems haben Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen eines Netzbetreibers Auswirkungen auf die Stabilität in anderen Netzen. Daraus erfolgt eventuell wiederum die Notwendigkeit, netzbezogene Maßnahmen in den vor- und nachgelagerten Netzen zu ergreifen.

Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass das Projekt "Strukturerweiterung der Transportnetz-Systemführung (177)" zur Verbesserung der Stabilität des Gesamtsystems beiträgt. Durch die Investitionsmaßnahme werden zwei netzsegmentzuordenbare, in sich georedundante Schnittstellen zu den unterlagerten Verteilnetzen realisiert. Konkret werden mithilfe einer KI-gestützten Big-Data-Analyseumgebung Rückwirkungen der unterlagerten Verteilnetze auf das Übertragungsnetz der Antragstellerin analysiert und Handlungsempfehlungen für einen sicheren Systembetrieb in Echtzeit ermöglicht. Dies führt soweit, dass aufgrund der Prognosemöglichkeit zeitnaher Netzzustände das Netz der Antragstellerin höher ausgelastet werden kann. Im Rahmen der Energiewende stellt diese Investition somit das notwendige digitale Bindeglied zu dem sich verändernden Erzeugungs- und Lastverhalten der Verteilnetze dar, da hierdurch der Datenaustausch zwischen Verteil- und Übertragungsnetz der Antragstellerin sichergestellt wird.

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 29, juris.

⁻ Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von Da sich bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Anlagengüter der Investitionsmaßnahme noch Änderungen ergeben können, die zu Anpassungen dieses Ersatzanteils führen, ist der Wert derzeit noch anpassbar und wird erst in der sog. expost-Abrechnung fixiert.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019, eingegangen am 31.03.2019, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteilen zur Summe der Anschaffungsund Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungsund Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungsund Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Hintergrund für diese Vorgehensweise ist der eindeutige Wille des Verordnungsgebers, dass die Netzbetreiber Ersatzinvestitionen aus den Rückflüssen aus der allgemeinen Erlösobergrenze tätigen müssen. Denn die Vornahme dieser Investitionen gehört seit jeher zum Geschäft der Netzbetreiber. Eine besondere Form der Refinanzierung, wie sie der Privilegierungstatbestand der Investitionsmaßnahme ermöglicht, ist insoweit nicht sachgerecht und daher nach der Einschätzung des Verordnungsgebers nicht geboten. Die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV soll daher sicherstellen, dass es wirtschaftlich keinen Unterschied macht, ob ein Netzbetreiber eine reine Ersatzinvestition isoliert vornimmt oder eine Ersatzinvestition als Teil einer gem. § 23 ARegV genehmigungsfähigen Investitionsmaßnahme erfolgt (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41).

Eine Ersatzanteilsermittlung ohne Berücksichtigung der Tagesneuwerte hätte entgegen der Intention des Verordnungsgebers eine Besserstellung der Refinanzierung über eine Investitionsmaßnahme mit Ersatzanteil gegenüber der Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze zur Konsequenz. (vgl. BR-Drs. 296/16, Grunddrucksache vom 02.06.2016, S. 41). Denn der jeweilige Netzbetreiber wäre berechtigt, über das Institut der Investitionsmaßnahme die Erlösobergrenze um die Preissteigerung des Ersatzanteils zu erhöhen. Die Berücksichtigung der Preissteigerung ist bei der für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Refinanzierung über die allgemeine Erlösobergrenze hingegen nicht vorgesehen, da dort eine Indizierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Stromnetzentgeltverordnung vorgenommen wird.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Die Beschlusskammer hat die Angaben der Antragstellerin überprüft und unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes für die vorliegende Investitionsmaßnahme einen pro-

jektspezifischen Ersatzanteil in Höhe von ermittelt. Dieser Wert wird jedoch – wie bereits ausgeführt – erst im Rahmen der sog. ex-post-Abrechnung fixiert. In der vorliegenden Genehmigung wird der projektspezifische Ersatzanteil daher nur informatorisch mitgeteilt. Er entfaltet rechtlich keine Bindungswirkung.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt. Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand

der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 29.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlös-

obergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - o Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin

⁻ Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Alexander Lüdtke-Handjery	Roman Smidrkal	Jacob Ficus
Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer